

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.03.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass PC- und Konsolenspiele ohne Einschränkungen durch die Hersteller vom Käufer weiterverkauft werden können.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, nach Erwerb eines Computer-/Konsolenspiels bestimmter Hersteller auf physischen Datenträgern (CD-/DVD-ROMs) könne das Spiel erst gespielt werden, wenn es zuvor auf einem individualisierten Benutzerkonto (Account) auf einer Online-Plattform des Herstellers registriert worden sei. Zwar könne der physische Datenträger anschließend an Dritte veräußert werden, eine erneute Registrierung des Spiels unter dem Account des Dritten sei jedoch nicht möglich. Die Weiterveräußerung des Spiels werde vom Hersteller so faktisch ausgeschlossen und unzulässig in die Eigentumsrechte des Käufers eingegriffen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 380 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 53 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Bundesgerichtshof hat das vom Petenten beanstandete Vertriebsmodell auf Grundlage des geltenden Rechts für zulässig erachtet: Er hat dazu in seiner

Entscheidung vom 11. Februar 2010 (Az. I ZR 178/08 - Half Life II) insbesondere festgestellt, dass der urheberrechtliche Grundsatz der Erschöpfung des Verbreitungsrechts nicht berührt werde, wenn der Hersteller ein von ihm geschaffenes, auf physischen Datenträgern vertriebenes Computerspiel so programmiert, dass es erst nach einer online erfolgten Zuweisung einer individuellen Kennung genutzt werden kann, und wenn er sich vertraglich ausbedingt, dass diese Kennung nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

Die Regelung des § 17 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes, nämlich der Erschöpfungsgrundsatz, beruht auf der zwingenden Vorgabe der europäischen Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (Info-Richtlinie). Anpassungen im nationalen Recht können daher nur durch eine Anpassung der europäischen Richtlinie erfolgen.

Auf europäischer Ebene ist die Notwendigkeit einer weiteren Anpassung des europäischen Urheberrechts an die digitale Gesellschaft bereits thematisiert worden. Die EU-Kommission hat in einer öffentlichen Konsultation dazu unter anderem auch die Frage in den Blick genommen, ob der Erschöpfungsgrundsatz auf digital erworbene Inhalte anwendbar sein soll, um eine Weiterveräußerung zu ermöglichen.

Nach Einschätzung der Bundesregierung ist zu erwarten, dass die Europäische Kommission in näherer Zukunft ein Weißbuch vorlegt, mit dem sie auf Grundlage der Ergebnisse aus der Konsultation ihre Überlegungen für die Revision des europäischen Urheberrechtsacquis' vorstellt.

Aufgrund des bestehenden Vorrangs europäischen Rechts empfiehlt der Petitionsausschuss daher, die Eingabe zuständigkeitshalber dem Europäischen Parlament zuzuleiten.